

## A5 Änderung Satzung des BDKJ DV Aachen - Stimmschlüssel KoMV

Gremium: BDKJ Diözesanvorstand  
Beschlussdatum: 29.06.2024  
Tagesordnungspunkt: 5. Anträge

### Antragstext

- 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:
- 2 Die Satzung des BDKJ Diözesanverbandes § 10 (3) und § 12 werden wie folgt  
3 geändert:
- 4 Ist:
- 5 § 10 (3)
- 6 Stimmverteilung für die Jugendverbände:
- 7 • bis zu 499 Mitgliedern erhalten je 1 Stimme,
  - 8 • mit 500 bis 999 Mitgliedern erhalten je 2 Stimmen und
  - 9 • ab 1.000 Mitgliedern erhalten je 3 Stimmen.
- 10 Stimmverteilung für die Regionalverbände:
- 11 • die Regionalverbände erhalten je 3 Stimmen.
- 12 Die Vergabe von zusätzlichen Stimmen, die zur Erreichung der in Absatz 2  
13 benannten Mindestvoraussetzungen notwendig ist, nimmt die Diözesankonferenz der  
14 Jugendverbände vor.
- 15 § 12 (2)
- 16 Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über:
- 17 • Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander  
18 betreffen,
  - 19 • die Jahresaufgaben,
  - 20 • Beschlussfassung über die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung,
  - 21 • die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die der BDKJ für die  
22 Jugendverbände erhält.
- 23 Soll:
- 24 § 10 (3)
- 25 Stimmverteilung:
- 26 • Die Regionalverbände erhalten je 3 Stimmen.
  - 27 • Die Jugendverbände erhalten insgesamt eine Stimme mehr als die Summe der  
28 Stimmen der Regionalverbände.

29 § 12 (2)

30 Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über:

- 31 • Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander  
32 betreffen,
- 33 • die Jahresaufgaben,
- 34 • Beschlussfassung über die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung,
- 35 • die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die der BDKJ für die  
36 Jugendverbände erhält,
- 37 • die Stimmverteilung der Vertreter\*innen der Jugendverbände auf der  
38 Diözesanversammlung.

## Begründung

39 Laut Bundesordnung legt die Festlegung der Stimmverteilung der JV auf der DV in  
40 der Hoheit der KdJ („KoMV“). Die Satzung kann nur die Gesamtanzahl der Stimmen  
41 für die Jugendverbände auf der DV festlegen.

42 Durch diese Satzungsänderung blieben die aktuellen Stimmenanzahlen von JV und RV  
43 auf der DV unverändert.

1 **Änderung Satzung des BDKJ DV Aachen -**  
2 **Stimmschlüssel KoMV**

4 28.-30.06.2024 | Antrag Nr. 05

6 Antragssteller\*innen: BDKJ-Diözesanvorstand

8 **Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:**

9 Die Satzung des BDKJ Diözesanverbandes § 10 (3) und § 12 werden wie folgt geän-  
10 dert:

12 Ist:

13 § 10 (3)

14 Stimmverteilung für die Jugendverbände:

- 15 • bis zu 499 Mitgliedern erhalten je 1 Stimme,
- 16 • mit 500 bis 999 Mitgliedern erhalten je 2 Stimmen und
- 17 • ab 1.000 Mitgliedern erhalten je 3 Stimmen.

18 Stimmverteilung für die Regionalverbände:

- 19 • die Regionalverbände erhalten je 3 Stimmen.

20 Die Vergabe von zusätzlichen Stimmen, die zur Erreichung der in Absatz 2 be-  
21 nannten Mindestvoraussetzungen notwendig ist, nimmt die Diözesankonferenz  
22 der Jugendverbände vor.

23 § 12 (2)

24 Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über:

- 25 • Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander be-  
26 treffen,
- 27 • die Jahresaufgaben,
- 28 • Beschlussfassung über die vorläufige Tagesordnung der Diözesanver-  
29 sammlung,
- 30 • die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die der BDKJ für die Jugend-  
31 verbände erhält.

33 Soll:



1 § 10 (3)

2 Stimmverteilung:

- 3 • Die Regionalverbände erhalten je 3 Stimmen.  
4 • Die Jugendverbände erhalten insgesamt eine Stimme mehr als die  
5 Summe der Stimmen der Regionalverbände.

6

7 § 12 (2)

8 Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über:

- 9 • Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander be-  
10 treffen,  
11 • die Jahresaufgaben,  
12 • Beschlussfassung über die vorläufige Tagesordnung der Diözesanver-  
13 sammlung,  
14 • die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die der BDKJ für die Jugend-  
15 verbände erhält,  
16 • die Stimmverteilung der Vertreter\*innen der Jugendverbände auf der Diö-  
17 zesanversammlung.

18

19 **Begründung:**

20 Laut Bundesordnung legt die Festlegung der Stimmverteilung der JV auf der DV in  
21 der Hoheit der KdJ („KoMV“). Die Satzung kann nur die Gesamtanzahl der Stimmen  
22 für die Jugendverbände auf der DV festlegen.

23 Durch diese Satzungsänderung blieben die aktuellen Stimmenanzahlen von JV und  
24 RV auf der DV unverändert.